



# Kurtaxenreglement Synopsis

GGR 14.05.2018

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

<b>Kurtaxenreglement</b>		
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 1 – Grundsatz</b> Die Gemeinde Lyss erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Lyss eine Kurtaxe (Abgabe).</p>	<p><b>Art. 1 – Grundsatz</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss erhebt eine Kurtaxe.  <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden.  <sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>	
<p><b>Art. 2 – Verhältnis zum kantonalen Recht</b> Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>	<p><b>Art. 2 – Organisation</b>  <sup>1</sup> Der Verein Tourismus Biel/Bienne Seeland vollzieht das Reglement.  <sup>2</sup> Die Gemeinde Lyss (Abteilung Finanzen) stellt das Register über die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe regelmässig der Tourismusorganisation zur Verfügung.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.  <sup>4</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.  <sup>5</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>	<p>Neu eingefügt wurde ein Absatz, der es dem Gemeinderat Lyss ermöglicht, den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation zu übertragen, beispielsweise an eine regionale Organisation oder in Teilbereichen an überregionale Organisationen wie Airbnb. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung zum Bezug der Beherbergungsabgabe an, wie sie der Grosse Rat in der Septembersession 2017 verabschiedet hat. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, zukünftig mit einer Verordnungsänderung die Vollzugsorganisation zeitnah anzupassen. So kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam bezogen werden können.</p>
<p><b>Art. 3 – Verwendung des Ertrags</b>  <sup>1</sup> Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags insbesondere teilweise</p>		<p>Verwendung der Kurtaxe ist neu unter Art. 1 geregelt.</p>

<p>auch Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.  <sup>2</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer kommunaler Aufgaben verwendet werden.</p>		
<b>II. Kurtaxe</b>		
<p><b>Art. 4 – Taxpflichtige Beherbergung</b>  <sup>1</sup> Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Lyss Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.  <sup>2</sup> Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.</p>	<p><b>Art. 3 – Steuerobjekt</b>  <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lyss, in der Gemeinde übernachten.  <sup>2</sup> Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.  <sup>3</sup> Grundeigentum in Lyss befreit nicht von der Kurtaxe.</p>	<p>Art. 263 Steuergesetz (Kurtaxe)  <sup>1</sup> Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.  <sup>2</sup> Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.  <sup>3</sup> Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.  <sup>4</sup> Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.</p>
<p><b>Art. 5 – Höher der Kurtaxe</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und innerhalb des Rahmens für die Kurtaxe festzulegen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Rahmen für die Kurtaxe für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 pro Person und Nacht.  <sup>3</sup> Der Rahmen für die Kurtaxe für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des</p>	<p><b>Art. 4 – Ansätze</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und innerhalb des Rahmens für die Kurtaxe festzulegen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Rahmen für die Kurtaxe für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt CHF 1.00 bis CHF 2.50 pro Person und Nacht.  <sup>3</sup> Der Rahmen für die Kurtaxe für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen,</p>	<p><b>Die Ansätze bleiben unverändert.</b>  Die Einzelkurtaxe ist aufgrund des touristischen Angebots der Gemein-de festzulegen. Im Reglement ist ein Rahmen vorgesehen, der durch den Gemeinderat in einer Verordnung angepasst werden kann. Zudem muss der Ansatz so festgelegt sein, dass der Ertrag zweckbestimmt verwendet werden kann. Das beco empfiehlt für die Kurtaxe einen einheitlichen Ansatz je Übernachtung. Die Spannweite zwischen Minimal und Maximalansatz darf nicht zu gross sein, weil die wesentlichen Elemente der Kurtaxe im Reglement selber enthalten sein müssen und die</p>

<p>Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Person und Nacht.</p>	<p>Zivilschutzanlagen), in Unterkünftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Person und Nacht.  <sup>4</sup> Bei Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p>	<p>Höhe der Abgabe zu den wesentlichen Elementen gehört.</p>
<p><b>Art. 6 – Taxpflichtige Personen</b>  <sup>1</sup> Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Lyss gegen Entgelt übernachten.  <sup>2</sup> Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:  a) Personen mit Wohnsitz in Lyss;  b) Kinder unter 16 Jahren;  c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;  d) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;  e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;  f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;  g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.</p>	<p><b>Art. 5 – Taxpflichtige Personen</b>  <sup>1</sup> Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Lyss gegen Entgelt übernachten.  <sup>2</sup> Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:  a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lyss unentgeltlich übernachten,  b) Kinder unter 16 Jahren;  c) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;  d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können;  e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen sowie Fahrende, welche in der Gemeinde Lyss angemeldet sind;  f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;  g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Die Kurtaxe als Kostenanlastungssteuer muss schematisch die Personengruppen erfassen, welche die mit ihr finanzierten Aufwendungen des Gemeinwesens mehr als die Gesamtheit der Bevölkerung nutzen. Die nachfolgenden Personengruppen halten sich in der Regel nicht aus touristischen Gründen in der Gemeinde auf. Dies rechtfertigt es, sie aus von Kurtaxe auszunehmen.</p> <p>Wochenaufenthalter sind Personen, die in einer anderen Gemeinde Wohnsitz haben und sich beruflich oder für die Ausbildung unter der Woche in der Gemeinde aufhalten. Sie sind bei der Gemeinde angemeldet und verpflichtet, jeweils am Wochenende an ihren Wohnort zurückzukehren. Kurzaufenthalter sind Ausländer und gehen einer bewilligten bzw. gemeldeten Erwerbstätigkeit während eines beschränkten Zeitraums nach und haben steuerrechtlichen Aufenthalt (30 oder mehr Tage Aufenthalt und Erwerbstätigkeit). Als Fahrende gelten nicht sesshafte Personen, die ihren offiziellen Wohnsitz am Ort ihres Winterlagers haben. Sie halten sich ähnlich wie Kurzaufenthalter aus Erwerbsgründen in der Gemeinde auf. Die ausdrückliche Erwähnung der Fahrenden dient dem Vollzug. Auch wenn sie in einem älteren Reglement nicht erwähnt sind, sind sie den Wochenaufenthaltern gleichgestellt.</p> <p>Der Gemeinderat Lyss kann Ausnahmen nur in einem engen Rahmen vornehmen. Mit einer Ausnahmebewilligung soll besonderen Einzelfällen</p>

		Rechnungen getragen werden, um Härten oder offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu vermeiden. Die Ausnahmeregelung darf nicht dazu dienen, generelle Ausnahmen zu legalisieren, die im Reglement festgeschrieben werden müssten. Will der Gemeinderat Lyss eine Ausnahmegewilligung erteilen, so muss sie sich auf sachliche Gründe stützen. In diesem Sinne lässt sich z.B. eine gestützt auf Abs. 2 erteilte generelle Ausnahmeregelung für Kursteilnehmer, z.B. Teilnehmern von Jugend und Sport Kursen nicht rechtfertigen. Ihr Aufenthalt ist mit dem von Feriengästen vergleichbar und sie nutzen die Kurortseinrichtungen in ähnlichem Umfang.
<b>III. Modalitäten des Bezugs</b>		
	<b>Art. 6 – Bezug</b> <b>1. Allgemeines</b> <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen. <sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. <sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.	Unter dem Ausdruck Beherbergende sind einerseits die Beherbergungsbetriebe wie Hotels und Pensionen, andererseits die Vermietenden und Vermieter zusammengefasst.
<b>Art. 7 – Schuldner der Kurtaxe</b> <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet. <sup>2</sup> Die Gemeinde Lyss erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.	<b>Art. 7 –</b> <b>2. Gewerbliche Anbieter</b> <sup>1</sup> Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab. <sup>2</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.	Als gewerbliche Anbieter gelten neben der Hotellerie und den Campingplätzen beispielsweise auch Massnlager und Ferienanlagen (z.B. REKA). Werden Ferienwohnungen tage- oder wochenweise vermietet, gilt dies zwar steuerrechtlich als Vermögensverwaltung bzw. -ertrag. Für den Bezug der Kurtaxe sind die Anbieter aber ebenfalls als gewerblich zu bezeichnen.
<b>Art. 8 – Bezug der Kurtaxe</b> <sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie	<b>Art. 8 –</b> <b>3. Eigentum / Dauermiete</b>	Art. 263 StG ermöglicht eine pauschalierte Kurtaxe bei Eigentümer, Dauermietern und Nutznießern, welche ihre Objekte selbst nutzen. Vermieten

<p>entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Kurtaxpflicht ersichtlich sind.</p>	<p><sup>1</sup> Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <p>a) Verwandte in gerader Linie</p> <p>b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder;</p> <p>c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.</p> <p><sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p> <p><sup>5</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.</p>	<p>Eigentümer, Dauermieter (in Form der Untermiete) oder Nutzniesser ihre Objekte vollständig fremd, so liegt eine gewerbliche Nutzung vor, für die die Pauschalierung nicht zulässig ist.</p> <p>Nach dem oben Gesagten kann für Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Dauermieterinnen und Dauermieter, die ihr Objekt selbst nutzen, die Kurtaxe als verbindliche Pauschale ausgestaltet werden. Die Möglichkeit zur Einzelabrechnung ist also rechtlich nicht mehr erforderlich. Dies ergibt sich aus zwei neueren Urteilen des Bundesgerichts (Urteil 2P.14/2006 vom 26. Mai 2006 und Urteil 2P.194/2006 vom 7. August 2006). Wir empfehlen die Einführung der obligatorischen Pauschale, weil dadurch der Vollzug wesentlich vereinfacht wird.</p> <p>Wird das Objekt jedoch vermietet, so erlaubt das Steuergesetz keine Pauschale. Die Beurteilung, ob eine Pauschale zulässig ist, muss für jede Wohnung getrennt erfolgen. So muss derselbe Eigentümer für das selbst genutzte Objekt die Pauschale und für ein vermietetes Objekt die Kurtaxe je nach der Anzahl Übernachtungen entrichten.</p> <p>Absatz 5 ermöglicht es, die Pauschale immer bei der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu beziehen. Diese rechnen zusammen mit an-deren Schulden bzw. Guthaben mit ihren Mieterinnen und Mietern ab.</p>
<p><b>IV. Verfahren</b></p>		
<p><b>Art. 9 – Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe quartalsweise und unaufgefordert mit entsprechender Liste der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die während dieses</p>	<p><b>Art. 9 – Ablieferung</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen</p> <p>a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p>	<p>Die Tourismusorganisation ist für das gesamte Inkasso zuständig. Sie stellt das Betreibungsbegehren (nach den Vorschriften des SchKG am Wohnort des Schuldners), verlangt die Fortsetzung der Betreibung oder leitet das Rechtsöffnungsverfahren ein. Als Grundlagen des Rechtsöffnungsverfahrens dienen entweder die Veranlagungsverfügung oder die Meldung der</p>

<p>Quartals abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann eine sich mit der Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befassende Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.</p> <p><sup>3</sup> Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde Lyss oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Kurtaxe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.</p>	<p><sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso einleiten.</p>	<p>Logiernächte, die als Schuldanererkennung gilt, sofern die formellen Voraussetzungen, insbesondere Unterschrift der Schuldnerin oder des Schuldners, erfüllt sind.</p> <p>Zu welchem Zeitpunkt im Jahr Rechnung gestellt wird, liegt im Ermessen der Tourismusorganisation. Es besteht kein Anspruch darauf, die Rechnung erst gegen Ende der Bemessungsperiode zu erhalten.</p> <p>Art. 266 Steuergesetz</p> <p><sup>1</sup> Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.</p> <p><sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsidenten offen.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.</p>
<p><b>Art. 10 – Information der Übernachtenden</b></p> <p>Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p><b>Art. 10 – Veranlagung</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, kann die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, kann die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde Lyss kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der</p>	<p>Die Veranlagung stellt rechtlich eine Verfügung dar. Die Übertragung dieser Verfügungskompetenz an die Tourismusorganisation ist gestützt auf das übergeordnete Recht möglich und sinnvoll. Wichtig ist allerdings, dass die Tourismusorganisation die wesentlichen Verfahrensgrundsätze kennt und einhält. Die Veranlagungsverfügung ist zu begründen, d.h. die Tourismusorganisation muss darlegen, wie sie den zu bezahlenden Betrag berechnet hat. Zudem ist die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Bei der Erhebung der Kurtaxen ist primär auf die Angaben der steuerpflichtigen Personen abzustellen. Wenn Zweifel bestehen, ist ein Datenaustausch mit der</p>

	Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.	Gemeinde Lyss zulässig. Sowohl die Gemeinde Lyss als auch die mit dem Bezug der Kurtaxe beauftragte Tourismusorganisationen sind Steuerbehörden im Sinne des Steuergesetzes. Sie dürfen deshalb Daten bezüglich der Zimmerzahl austauschen. Unzulässig wäre es dagegen, der Tourismusorganisation Einsicht in die Aufnahmeprotokolle zu geben, weil diese weitere Informationen enthalten, die für den Bezug der Kurtaxe nicht erforderlich sind.
<p><b>Art. 11 – Ermessensveranlagung</b></p> <p><sup>1</sup> Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die Finanzkommission nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.</p> <p><sup>2</sup> Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.</p>	<p><b>Art. 11 – Steuerrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Finanzen.</p>	<p>Entgegen dem Wortlaut ist nicht nur bei der Tourismusförderungsabgabe sondern auch bei der Kurtaxe die Einsprache nicht bei der Tourismusorganisation, sondern bei der Gemeinde einzureichen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie den Materialien (Erläuterungen zu Art. 265 auf S 321 des gemeinsamen Antrags, definitiver Artikel 266):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuerst wird gesagt, dass der Artikel das Rechtsmittelverfahren für die indirekten Gemeindesteuern grundsätzlich regelt. Also für alle indirekten Steuern wie Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe.</li> <li>• Zu Abs. 2 wird gesagt, dass eine Einsprache in der Regel durch die verfügende Behörde behandelt wird, wenn die Steuererhebung durch Dritte erfolgt, muss die Einsprache durch eine Gemeindebehörde behandelt werden. Auch hier wird wieder von der Steuererhebung gesprochen, was Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe umfasst.</li> </ul>
<p><b>Art. 12 – Sicherstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Finanzkommission auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Kurtaxenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.</p>		

<p><sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>		
<p><b>Art. 13 – Vollstreckungstitel</b> Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>		
<p><b>V. Vollstreckung und Strafbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 14 – Widerhandlungen</b> <sup>1</sup> Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 5'000.- belegt werden. <sup>2</sup> Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes angefochten werden. <sup>3</sup> Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.</p>	<p><b>Art. 12 – Widerhandlungen</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden. <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5 Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen. <sup>3</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>	<p>Art. 267 Steuergesetz Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5'000.00 Franken vorsehen. Art. 268 Steuergesetz <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest. <sup>2</sup> Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.</p>
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 15 – Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. <sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 13 – Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. <sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 2007.</p>	<p>Zwischen Verabschiedung des Reglements und Inkrafttreten ist genügend Zeit einzurechnen. Das Datum des Inkrafttretens ist auf die Fristen zum Bezug der Kurtaxe abzustimmen (Kalenderjahr bzw. Saison). Eine rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements lässt die Rechtsprechung nur in bestimmten, eng umschriebenen Fällen zu, insbesondere muss dafür ein triftiger Grund vorliegen. Fiskalische Gründe reichen dafür nicht</p>

		aus. Deshalb wird eine rückwirkende Inkraftsetzung in der Regel nicht zulässig sein.
--	--	---